

# Untersuchungsausschüsse kommen und gehen, der Verfassungsschutz bleibt bestehen.

Ein Beitrag zu dem  
Bundestagsuntersuchungsausschuss zum NSU

Ja, auch die Polizei hat jede Menge «systemischer» Fehler begangen, ja, auch in deren Reihen gab und gibt es lebensgefährliche Stümperei, Geheimhaltungsbedürfnisse und grandiose Fehleinschätzungen. Ja, das stimmt alles – und trotzdem steht der Verfassungsschutz (VS) zu Recht im Zentrum der Frage nach dem «Wie-war-das-alles-möglich» der über zehnjährigen Mordaktivitäten des *Nationalsozialistischen Untergrunds* (NSU). Fehler, Versäumnisse, Fehlentwicklungen und andere, teilweise unglaubliche Aktivitäten der Polizeien des Bundes (BKA) und der Länder ändern daran nichts: Das V-Leute-System des Verfassungsschutzes im politischen Bereich, die Grundregeln der Geheimdienstarbeit sowie seine Rolle in der Sicherheitsarchitektur des Bundes haben sich als entscheidende Faktoren des Debakels und als Gefahr für die Menschen und für die Demokratie im Lande erwiesen. Die Umriss der Schlussfolgerungen, wie sie seit einigen Wochen und Monaten jenseits der Schnellschüsse vom Ende des Jahres 2011 aus dem Bundesinnenministerium sichtbar werden, beschreiben allerdings eine andere Lage. Wo Vieles im Argen liegt, ist natürlich viel zu verbessern – das gilt für die anvisierten Reformen der verschiedenen politischen Lager auch.

Den Abgründen, die der Untersuchungsausschuss sichtbar gemacht hat, werden sie bisher fast alle nicht gerecht, weil sie bei allen durchaus gewichtigen Unterschieden eines eint: Sie versuchen mit Gesetzen und Organisationsreformen zu retten, was nicht gerettet werden kann und darf: den Verfassungsschutz als Instrument im politischen Kampf. Seine Logik des Geheimen, der Vorrang des Quellenschutzes vor Strafverfolgung und sein aus politischen Fehleinschätzungen und Informationen von bezahlten Tätern aus der Szene zusammengesetztes, aber institutionell abgesichertes Informationsmonopol sind die Grundprobleme.

Der folgende Artikel zieht eine vorläufige Bilanz nur für diesen engen Bereich des Verfassungsschutzes und seiner Rolle in der Sicherheitsarchitektur. Die Gesamtergebnisse des Untersuchungsausschusses<sup>1</sup> gehen über diese Fragestellung weit hinaus, schwarze Löcher auf der einen Seite schließen angenehmes Licht auf der andern nicht aus.

1 Der Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags erscheint voraussichtlich im August 2013 und wird dann im Internet über <http://www.bundestag.de> online einsehbar sein.

## «Verfassungsschutz» in allen Räumen der Sicherheitsarchitektur

Der Verfassungsschutz ist nicht mehr wie früher – und heute noch in der Vorstellung vieler Kritikerinnen und Kritiker – eine abgeschottete Behörde, die isoliert neben allen anderen Sicherheitsbehörden eine mehr oder weniger geheime Existenz pflegt und ihr Dasein gelegentlich mit einem Skandal nachweist.

Spätestens mit dem Stichwort der «vernetzten Sicherheit», das im Rahmen der Anti-Terror-Pakete<sup>2</sup> zum Generalschlüssel einer neuen Sicherheitsarchitektur wurde, wurde der Verfassungsschutz in allen Räumen des neuen Hauses untergebracht.

Aus dem einstmalig verbal so hochgehaltenen Gebot zur organisatorischen und befugnismäßigen Trennung von Polizei und Geheimdiensten wurde theoretisch und praktisch eine Zusammenarbeitspflicht gedreht. Schon in den 90er Jahren wurden ganze Serien von Kooperationsgremien, teilweise auch im Rahmen der Konferenz der Innenminister und –senatoren (IMK) geschaffen. Gemeinsame Analyseprojekte von Geheimdiensten und der Polizei, wie zum Beispiel eine Projektdatei *Rechtsextremistische Kameradschaften*, gibt es mindestens seit Anfang der 2000er Jahre. Und alle haben sich auch mit Rechtsextremismus, Fragen seiner Entwicklung und den Hauptakteuren befasst – mit manchmal unglaublichen Fehleinschätzungen trotz «richtiger» Informationen.

Ein Beispiel dazu: Der damalige Vizepräsident des *Bundesamtes für Verfassungsschutz* (BfV) und heutige Staatssekretär im Innenministerium Klaus-Dieter Fritsche kam 2003 in einem geheim eingestuften Papier zu Erkenntnissen, die der *Stern* damals so referierte:

*«[...] die These von der braunen RAF [erinnere] an Berichte über ,drei Bombenbauer aus Thüringen, die seit mehreren Jahren abgetaucht‘ seien. Dabei seien diese Personen auf der ‚Flucht‘ und hätten ,seither keine Gewalttaten begangen‘. Ihre Unterstützung sei ,nicht zu vergleichen mit der für einen bewaffneten Kampf aus der Illegalität‘. Zudem seien ,Absichten für einen solchen Kampf in der rechtsextremistischen Szene nicht erkennbar‘, ein ,potenzielles Unterstützernetzwerk‘ gebe es ,nicht‘. Dem Vergleich mit der RAF hielt der Vizepräsident des BfV das Fehlen folgender Merkmale entgegen: Die RAF ,lebte unter falscher Identität, ausgestattet mit falschen Personaldokumenten und in konspirativen Wohnungen. Dies erforderte ein hohes Know how und ein Sympathisantenumfeld. Zur Finanzierung wurden Raubüberfälle begangen.»*

Deutlicher lässt sich eine Fehleinschätzung mit Blick auf das abgetauchte Trio Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt nicht formulieren: Der NSU hatte zu diesem Zeitpunkt bereits vier Morde begangen, verfügte über ein breites Unterstützernetzwerk und finanzierte sich mit Raubüberfällen.

Die Zusammenarbeit aller Sicherheitsbehörden geht inzwischen weit über die schon immer praktizierten und im begrenzten Rahmen auch legalisierten Formen hinaus. Sie hat sich ganz eigene Quasi-Behörden sowie neue Rechtsgrundlagen

2 Vgl. u.a.: Kutscha (2001): 1298ff; die Dokumentation zu den Anti-Terror-Paketen und -maßnahmen auf: <http://www.cilip.de/terror/index.htm> (zuletzt gesehen am 18.06.2013), sowie Gustav Heinemann-Initiative/Humanistische Union (2009).

geschaffen, wie das *Gemeinsame Terrorabwehrzentrum* (GTAZ), das *Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum Illegale Migration* (GASIM) und seit neuestem das *Gemeinsame Extremismus- und Terrorismus-Abwehrzentrum* (GETZ).

In allen diesen Gremien und Institutionen gibt der VS nur die Informationen preis, die er für berichtenswert hält, Vorrang vor Informationsweitergabe haben für ihn immer die Regeln des Geheimnis- und Quellenschutzes. Hier liegen auch die Ursachen für die im Ausschuss nicht zu klärenden Widersprüche in den Aussagen von Verfassungsschützern und Polizeibeamten zu entscheidenden Stationen des NSU. Und hier liegen auch die Schwierigkeiten zu entscheiden, ob es sich jeweils um leichtfertige strategische Planspiele der Dienste gehandelt hat, um regelrechte Verschwörungen in größerem oder kleinerem Kreis, um Dusseligkeit oder um Zufall.

Ein Beispiel für den mit allen Mitteln praktizierten Schutz der V-Leute vor Strafverfolgungsmaßnahmen ist der Fall des Thüringer V-Manns Tino Brandt. Gegen Brandt wurden in seiner Zeit als V-Mann dutzende Ermittlungsverfahren eingeleitet, unter anderem wegen Volksverhetzung, Landfriedensbruch und Sachbeschädigung. Der Thüringer VS selbst hat die zuständige Staatsanwaltschaft zur Zurückhaltung aufgefordert. Brandt wurde in keinem Verfahren verurteilt. Dass er kein Einzelfall war, belegt das Beispiel von Kai Dalek; einem von vier in den 1990er Jahren in unmittelbarer Nähe zu dem Trio platzierten V-Leuten. V-Mann Dalek baute maßgeblich Neonazi-Strukturen wie das Thule-Netz mit auf.

Der Untersuchungsausschuss hat eine Fülle solcher Vorfälle zutage gefördert und es blieb fast immer offen, ob gegen Richtlinien verstoßen oder ob sie angewandt, ob gesetzliche Grundlagen schlicht missachtet oder übersehen oder bedacht worden waren, ob der V-Mann-Führer Kumpel des V-Manns, willenloser Erfüllungsgehilfe seiner Vorgesetzten oder noch etwas ganz anderes war.

Zum Beispiel die Quelle «Piatto» des *Landesamtes für Verfassungsschutz* (LfV) Brandenburg: Der wichtige Hinweis aus dem Jahr 1998, dass das Trio dabei sei, Waffen zu besorgen, um nach einem weiteren Überfall nach Südafrika zu gehen, erreichte die polizeilichen Ermittler nie. Ein Zusammenhang zur Bankraubserie in Sachsen, die von dem Trio ab 1999 verübt worden war, konnte so nie hergestellt werden. «Piatto», der vom LfV Brandenburg zwischen 1994 und 2000 geführt wurde, ist der Neonazi Carsten Szczepanski. 1995 war er wegen versuchten Mordes an Steve Erenhi verurteilt worden. Erenhi wurde 1992 von Szczepanski und anderen Neonazis fast totgeprügelt, Szczepanski wurde zu acht Jahren Haft verurteilt. Aus der Haft heraus bewarb er sich beim LfV Brandenburg und wurde, obwohl er als Gewalttäter bekannt war, vom Amt als V-Mann in Dienst genommen. Hafterleichterungen waren die Folge. Bereits aus der Haft heraus konnte er für Neonazis arbeiten. So stellte Szczepanski das in der Szene beliebte Neonazi-Fanzine *United Skins* her. Ein Kommentar von Kameraden lautete damals: «Was der Carsten dort hinter Gittern vollbracht hat, grenzt schon an Zauberei.». Die Zauberei war aber eher Brandenburger VS-Routine in Sachen Quellenführung. Szczepanski hatte ab 1998 eine sogenannte Anschlussqualifizierung und dann als Freigänger ab 1999 einen Job in dem rechten Szeneladen von Antje Probst in Sachsen, deren Identität wiederum Beate Zschäpe später benutzt haben soll. Dieser V-Mann des LfV-Brandenburg saß also zu einem wichtigen Zeitpunkt direkt im Umfeld des gerade abgetauchten Trios.

Der damalige V-Mann-Führer von «Piatto», Gordian Meyer-Plath, ist heute Leiter des LfV in Sachsen. Er bekräftigte im Ausschuss, dass er keinerlei Skrupel gehabt

habe, eine Figur wie Szczepanski im Duz-Modus zu führen. Für einen V-Mann-Führer sei eine solche Quelle das Beste, was ihm passieren konnte. «Piatto» wurde vom Amt nicht nur mit einem (oder mehreren) Handy ausgestattet und mit Reisekosten umorgt, das LfV organisierte ihm auch einen regelrechten Fahrdienst, mit dem er als Freigänger vom Knast zu seinen Gesinnungsgenossen nach Sachsen und zurück fahren konnte.

Der Versuch Meyer-Plaths und anderer, die damalige Situation als eine Art Wild-West-Chaos im Osten darzustellen, trifft den Kern nicht. Damals wie heute gab es Regelungen zum Informationsaustausch, zur Kooperation und zu Meldepflichten, es existierten ellenlange Anweisungen im Bund und einigen Ländern zu den Grundsätzen und zu der Kontrolle von V-Leuten. Behauptungen, dass diese gefehlt haben oder nicht klar genug gewesen seien und jetzt am besten sogar gesetzlich geregelt werden müssten, sind Nebelkerzen, die den Blick auf eine systematische Missachtung oder aber – mit genauso verheerenden Folgen – ihre bürokratisch und rechtlich korrekte Anwendung im Sinne einer Behördenlogik des Geheimen, trüben sollen.

### **Bevor auch nur ein Blatt im Ausschuss umgedreht war**

Der Bundestagsuntersuchungsausschuss war noch nicht eingesetzt, als schon entscheidende Konsequenzen gezogen und Fakten geschaffen worden waren. Am Ende seiner Arbeit kann man sagen, dass wohl noch in keinem der bisherigen parlamentarischen Untersuchungsausschüsse im *Deutschen Bundestag* die deutschen Sicherheitsbehörden und ihre Arbeit derart umfassend, detailliert und kritisch untersucht wurden. Genau so richtig ist aber, dass nie zuvor entschlossener vor Abschluss einer Untersuchung durch die politischen Instanzen festgelegt worden war, wo die engen Grenzen der Konsequenzen verlaufen werden.

Wenige Tage nach dem angeblichen Selbstmord der beiden vermuteten Haupttäter Mundlos und Böhnhardt am 4. November 2011 lag ein 10-Punkte-Programm des Innenministeriums auf dem Tisch, das die Richtung der staatlichen Aufarbeitung vorgab und auf folgenden Voraussetzungen basierte:

- Auf V-Leute kann nicht verzichtet werden, sie bleiben unverzichtbare Informationsquellen.
- Es hat an Erkenntnissen gefehlt, der allgemeine Informationsfluss zwischen den Sicherheitsbehörden, also zwischen Polizei und Geheimdiensten einerseits und zwischen Bundes- und Länderbehörden andererseits, war mangelhaft.
- Die Zentralinstanzen, also das *Bundeskriminalamt* (BKA) und vor allem das *Bundesamt für Verfassungsschutz* seien im Gefüge der Sicherheitsarchitektur zu schwach und müssten auf Kosten der Länderbehörden gestärkt werden.
- Die Zuständigkeiten der *Generalbundesanwaltschaft* (GBA) und ihre Möglichkeiten, Verfahren an sich zu ziehen, seien zu gering.

Standen diese Essentials einmal fest und waren politisch durchgesetzt, ließ sich locker über ein Versagen streiten, über schlechte Kommunikation und Behördenegoismus und immer wieder über vollkommen unerklärliche Zufälle und Versäumnisse. Die Schlussfolgerungen lauten immer gleich: mehr Informationspflichten und neue gesetzliche Regelungen zu Meldepflichten, Neuverteilung und Zentralisierung der

Zuständigkeiten, Zusammenführung von Dateien und mehr Kontrolle für V-Leute.

Eingerichtet wurde nach dem Vorbild der Anti-Terrorismus-Datei eine gemeinsame *Datei gegen Rechtsextremismus* (RED). Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CDU) bzw. seine Einflüsterer ergriffen sofort die historische Gelegenheit und errichteten schon am 16. Dezember 2011 nach dem Vorbild des gegen «islamistischen Terrorismus» gerichtete *Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums* (GTAZ), in dem alle etwa 40 Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder gegen islamistischen Extremismus zusammenarbeiten, ein sogenanntes *Gemeinsames Abwehrzentrum Rechts* (GAR). Innerhalb weniger Wochen wurde dann im Herbst 2012 dieses noch nicht einmal ein Jahr existierende GAR in ein *Gemeinsames Abwehrzentrum Extremismus (!) und Terrorismus* (GETZ) überführt – eine angesichts der Ereignisse eigentlich unvorstellbare Institutionalisierung der Extremismusthese auf allerhöchstem Niveau. Noch Ende des Jahres 2011 waren die als «VS – nur für den Dienstgebrauch» eingestuften «Koordinierungsrichtlinien» für die Zusammenarbeit der VS-Behörden in Bund und Ländern um einen Paragraphen 6b erweitert worden, der eine erste Stärkung des BfV gegenüber den Ländern gebracht hat. Parallel zu den erschreckenden Ergebnissen der Untersuchungsausschussarbeit und vollkommen unberührt davon wurden so Fakten geschaffen, in deren Rahmen sich die weiteren Konsequenzen bewegen werden.

Die «Versager» wurden konzeptionell, finanziell und politisch gestärkt, belohnt und mit neuen Instrumentarien versehen.

## V-Leute System, Geheimhaltung, Quellenschutz

«Ein Nachrichtendienst muss daher alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, eine nachrichtendienstliche Quelle gegen Enttarnung und deren Folgen zu schützen», beschreibt das *Handbuch des Verfassungsschutzrechts* die Aufgabe *Quellenschutz*. Dieses Handbuch ist Standardmaterial in der Aus- und Weiterbildung der Verfassungsschützer. Die darin enthaltenen Formulierungen tauchen fast wörtlich in einschlägigen Richtlinien und Gesetzen bzw. Erläuterungen dazu auf. Weiter heißt es in der Publikation, dass es

*«einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht [des Staates gegenüber seinen geheimen V-Leuten] bedeuten [würde], wenn der Verfassungsschutz einem öffentlich entstandenen Druck [...] weichend, die Namen von V-Leuten unaufgefordert bekannt gibt [...] Ansonsten würden Leib, Leben und Freiheit des betroffenen V-Mannes über Jahre hinweg gefährdet. Eine solche Fürsorge- und Schutzpflicht besteht auch im Blick auf die Gerichte fort.»*

Es gibt zahlreiche politische, moralische und auch rechtliche Probleme im Zusammenhang mit dem V-Leute-System. Zu behandelnde Fragen sind, ob man Straftäter kaufen kann oder ob nur noch unbezahlte V-Leute eingesetzt werden sollen; wie verlässlich Verräter und Doppel-«Agenten» sind und wo die Kumpanei zwischen einem V-Mann und seinem Führer beginnt. Schließlich ist auch danach zu fragen, wie das Ganze kontrolliert werden soll und welche Prämienzahlungen zu leisten sind.

Im Zweifelsfall hat ein Quellenschutz auch in den Informationsübermittlungen zu Strafverfolgungsbehörden immer Vorrang vor einer Strafverfolgung. In

den NSU-Untersuchungsausschüssen wurden derartige Zweifelsfälle serienweise behandelt. Die Spielräume, die die Abwägung – «geeignet, erforderlich» – eröffnen, werden mit subjektiven Interessen und Einschätzungen der Behörde, des V-Mann-Führers, des Vorgesetzten, der politischen Instanzen ausgefüllt, als deren Konsequenz gelten kann, dass der Schutz der Quelle der Normalfall ist. Genau dafür liefern die Geschichte des NSU und die Aufarbeitung in den Untersuchungsausschüssen beeindruckende Belege.

Im Herbst des letzten Jahres legte die IMK einen Beschluss vor, der bundeseinheitliche Standards für die Führung von V-Personen enthält, der die entscheidende Frage des Quellenschutzes aber konsequent ausklammert. Bis auf wenige Ausnahmen wären alle V-Leute im Umfeld des NSU nach diesen Standards weiter im Boot und würden vermutlich ähnlich geführt werden. Anders die *Bund-Länder-Kommission* (BLK)<sup>3</sup>, die im Herbst 2012 einen ersten Zwischenbericht mit Vorschlägen zu Konsequenzen vorlegte und dabei einigen Aufwand zum Quellenschutz betrieben hat. Allerdings scheitert sie dabei im Grunde mit gut gemeinten rechtsstaatlichen Verrenkungen. Sie schreibt:

*«Dem Schutzanspruch menschlicher Quellen vor Offenbarung gegenüber den Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden steht jedoch zum einen die aus dem Rechtsstaatsprinzip herzuleitende Pflicht zur Gewährleistung einer effektiven Strafrechtspflege gegenüber. Zum anderen verlangen dieselben Grundrechte, die den Staat zum Schutz seiner menschlichen Quellen verpflichten, den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit usw. Deshalb darf Quellenschutz kein Selbstzweck sein.»<sup>4</sup>*

*Das ist einerseits ein vorsichtiger Schritt in die richtige Richtung. Andererseits können aber die bestehenden «Normen zu den Übermittlungsverboten in den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder in ihrer bisherigen Form, ggf. harmonisiert, erhalten bleiben.»<sup>5</sup> Übermittlungsverbote bedeuten hier das Verbot für den VS, Informationen über seine Quelle bzw. die Quelle selbst auch gegenüber den Strafverfolgungsbehörden preiszugeben. Die BLK will nun diese Übermittlungsverbote zwar einschränken, schlägt aber gleichzeitig vor, Ausnahmen von der Einschränkung der Übermittlungsverbote vorzunehmen: «Eine Ausnahme von den Einschränkungen des Übermittlungsverbots kann nur in den Fällen in Betracht kommen, in denen eine begründete Besorgnis dafür besteht, dass durch die Übermittlung Leib, Leben oder Freiheit von Personen*

3 Gunst, Johannes u.a. (2012).

4 In der Neonazi-Publikation «Wehrpass» Nr.2, 2/1996 heißt es: «United Skins Nr.8. Was der Carsten dort hinter Gittern vollbracht hat, grenzt schon an Zauberei. Das Zine hat ganze 48 Seiten und ist randvoll ... Über die JVA Brandenburg, in welcher er sich zurzeit befindet, ist auch ein sehr interessanter Bericht drin.»

5 Richtlinien zur Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten, Koordinierungsrichtlinien BFV und LfV und die Gesetze der Nachrichtendienste, Gremien wie die Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/-terroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte (IGR), die von 1992 bis 2007 arbeitete, etwa in derselben Zusammensetzung des heutigen Gemeinsamen Abwehrzentrums Rechtsextremismus u.v.a.m.

*gefährdet oder die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden [...] wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden und dies nicht durch geeignete Maßnahmen abgewendet werden kann».<sup>6</sup>*

Genau in diesem Sinne haben die Verteidiger des Einsatzes von «Piatto» und der langen Liste der anderen V-Leute im Untersuchungsausschuss argumentiert.<sup>7</sup>

## Fazit

Das Gefahrenpotenzial eines mit geheimdienstlichen Mitteln ausgestatteten Verfassungsschutzes lässt sich rechtsstaatlich entschärfen, aber nicht beheben.

Alle denkbaren und bisher vorgelegten Vorschläge zur besseren parlamentarischen und öffentlichen Kontrolle des VS, zur Neuregelung und Kontrolle der V-Leute-Führung und der V-Leute selbst stoßen an die Grenzen, die ein Geheimdienst durch seine bloße Existenz und Arbeit der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie setzt. Behördeneigene Reformer wie der neue BfV-Präsident Hans-Georg Maaßen und der kommissarische Leiter des VS in Sachsen, Gordian Meyer-Plath träumen von einer nachrichtendienstlichen Serviceeinrichtung zur Aufklärung namens Verfassungsschutz; die Realgeschichte des NSU und nahezu jedes amtliche Blatt aus dem Innenleben des Verfassungsschutzes, das dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurde, zeigen, dass das beim besten Willen unvereinbar ist.

Ein sofortiger Entzug aller nachrichtendienstlichen Mittel (V-Leute, Abhörbefugnisse, Observationsbefugnisse) für den Verfassungsschutz, sein Rückzug aus allen Gremien wie GETZ und GTAZ, das heißt ein Aufbrechen der aktuellen Strukturen der geheimen Sicherheitsbehörden wie es DIE LINKE vorschlägt und die Grünen noch etwas schüchtern umgehen, entsprächen den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses und durchaus auch dem Grundgesetz. Dieses sieht eine Ausgestaltung des VS als Geheim- oder Nachrichtendienst gerade nicht vor. Weder im Bund, noch in den Ländern selbst ist die Einrichtung des Verfassungsschutzamtes gesetzlich oder verfassungsgemäß vorgeschrieben. Eine Abschaffung wurde aber - siehe den Anfang dieses Textes - von der ersten Minute nach der Selbstenttarnung des NSU ausgeschlossen. Ergebnisoffen war die Aufarbeitung somit nie und deshalb sind diese Gefahrenquellen längst nicht trockengelegt.

<sup>6</sup> Zum Beispiel betrifft dies die als VS-Vertraulich eingestufte «Dienstvereinbarung Beschaffung».

<sup>7</sup> Vgl. das 10-Punkte-Programm des Bundesinnenministers Hans-Peter Friedrich (CSU) vom November 2011, nachzulesen: [http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Terrorismus-bekaempfung/Rechtsterrorismus/rechtsterrorismus\\_node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Terrorismus-bekaempfung/Rechtsterrorismus/rechtsterrorismus_node.html)

## Literatur

- Bund-Länder Expertenkommission Rechtsterrorismus (BLKR) (Nov. 2012): 2. Zwischenbericht. Einsichtbar <http://www.bundesrat.de/DE/gremien-konf/fachministerkonf/imk/Sitzungen/12-12-07/Anlage22,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Anlage22.pdf>
- Droste, Bernadette (2007): Handbuch des Verfassungsschutzrechts, Boorberg.
- Gunst, Johannes u.a. (2012): «Operation Konfetti». In: Stern vom 16.10.2012, im Internet unter: <http://www.stern.de/investigativ/projekte/terrorismus/rechtsterrorismus-operation-konfetti-1910468.html>.
- Gustav Heinemann-Initiative/Humanistische Union (Hg.) (2009): Graubuch Innere Sicherheit, Berlin.
- o.A. (2007): Dokumentation zu den Anti-Terror-Paketen und –Maßnahmen. In: Bürgerrechte und Polizei/CILIP. Im Internet unter: <http://www.cilip.de/terror/index.htm>, zuletzt gesehen am 18.06.2013.
- Kutscha, Martin (2011): Anti-Terror-Paket, Fortsetzungslieferung. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 11, S. 1298-1300.
- Mascolo, Georg u.a. (2011): Interview mit Innenminister Friedrich. In: Spiegel vom 21.11.2011 (47), S. 29ff.